



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38700
Telefax: (+43 1) 4000 99 38700
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-141/002/16074/2025-36
A. B.

Wien, 10.07.2026
lli

Geschäftsabteilung: VGW-M

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Fegerl über die Beschwerde des Herrn A. B., nunmehr vertreten durch Herrn C. D., gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Region ..., vom 17.09.2025, Zl. ..., wegen Kostenersatz gemäß § 24 WMG, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung am 05.03.2026 und 13.04.2026 (Datum der mündlichen Verkündung des Erkenntnisses), zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Mit einem an Herrn A. B. gerichteten und ihm zugestellten Bescheid der belangten Behörde vom 17.09.2025 wurden der Beschwerdeführer Herr A. B. (kurz: BF) und Frau E. B. gemäß § 24 WMG „verpflichtet, binnen 4 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides die für den Zeitraum von 01.01.2014 bis 28.02.2019, 26.03.2019 bis 31.08.2019, 09.09.2019 bis 31.01.2020, 03.02.2020 bis 31.07.2020, 01.08.2021 bis 31.12.2022 und 30.05.2023 bis 31.08.2023 aufgewendeten Kosten für Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von EUR 46.023,10 zu ersetzen.“

Begründend wurde nach Wiedergabe der Bestimmungen des § 24 WMG ausgeführt, am 19.10.2023 sei bei der MA 40 eine Anzeige eingelangt, in der angegeben worden sei, dass der BF über Immobilien sowie ein Bankkonto in Rumänien verfügte; aus den vorgelegten Grundbuchsauszügen gehe hervor, dass der BF seit 27.04.1993 Eigentümer einer Wohnung in F., Str. G. Nr. ..., sowie

eines Grundstückes mit Haus in H. Nr. ... (Kreis F.) sei. Der BF habe im Rahmen einer Niederschrift am 23.11.2023 zunächst abgestritten, über Vermögen zu verfügen; nach Vorhalt der Grundbuchsauszüge habe er angegeben, er habe das Grundstück im Dorf seiner Eltern bereits vor 30 Jahren bekommen (1000 m²) und bei der anderen Immobilie handle es sich um ein Apartment in der Größe von ca. 42 m², die er von einem Bekannten erhalten hätte. Er wisse nicht, ob es bewohnt sei. Er habe es nicht angegeben, da er dazu nie befragt worden sei. Weiter führte die belangten Behörde aus, der BF sei mehrfachen Aufforderungen, Unterlagen oder Nachweise über den Wert des Grundstückes und des Apartments in Rumänien zu erbringen, nicht nachgekommen. Da der BF es trotz mehrmaliger Aufforderung unterlassen habe, die Unterlagen über den Wert des Immobilienvermögens in Rumänien vorzulegen, sehe es die Behörde als erwiesen an, dass der Wert der Immobilien die Höhe des Mindestsicherungsbezuges der letzten 10 Jahre übersteige (und der BF aus diesem Grund keine Unterlagen diesbezüglich vorlege). Im Hinblick auf die aktenkundigen Grundbuchsauszüge stehe jedenfalls fest, dass der BF bereits bei Zuerkennung der Leistungen im Besitz der Vermögenswerte gewesen sei und diese auf den Anträgen nicht bekannt gegeben habe. Sie seien daher der MA 40 bei der Zuerkennung der Leistung nicht bekannt gewesen und hätten daher nicht angerechnet werden können. Der BF sei daher gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 WMG zum Ersatz der Kosten der letzten 10 Jahre der Hilfestellung verpflichtet gewesen (Stichtag sei der letzte Tag des Jahres, in dem Leistungen an den Ersatzpflichtigen geflossen seien – die letzten Leistungen seien im August 2023 an ihn ausbezahlt worden, wodurch die Ersatzpflicht mit 01.01.2014 beginne). Am Ende der Begründung wurden die zum Kostenersatz herangezogenen, ausbezahlten Leistungen (monatsweise) von Jänner 2014 bis August 2023 aufgelistet.

Dagegen richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Darin bringt der BF im Wesentlichen vor, die Wohnung in F. sei seit Jahrzehnten unbewohnbar und durch Schimmelbildung, Wasserschäden, kaputte Installation faktisch wertlos; eine wirtschaftliche Bewertung sei unmöglich gewesen. Das Grundstück in H. bestehe lediglich aus einer kleinen Fläche mit einer baufälligen Hütte ohne Infrastruktur, ohne Anschlüsse und ohne marktfähigen Wert. Die Behörde habe keine Verkehrswertermittlung durchgeführt, keine Sachverständigengutachten eingeholt und keine Feststellungen zur tatsächlichen Verwertbarkeit getroffen. Allein die bloße Existenz einer Liegenschaft ersetze nicht die Feststellungen zur realen wirtschaftlichen Verwertbarkeit. Die Behörde wäre verpflichtet gewesen, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, was sie nicht getan habe, sodass aufgrund der unvollständigen und mangelhaften Ermittlungen der angefochtene Bescheid rechtswidrig ergangen sei. Eine Sanierung oder ein Verkauf in Rumänien hätte umfangreiche Investitionen, Reisen und rechtliche Verfahren erfordert, was für den BF aufgrund von Armut und Krankheit nicht möglich gewesen sei. Eine Verwertung sei nicht zulässig, wenn sie das Existenzminimum gefährde oder mit unverhältnismäßigen Belastungen verbunden wäre; die Verwertung sei ihm unzumutbar. Seine finanzielle Lage sei seit Jahren von Armut und Krankheit geprägt.

1.2. Am 05.03.2026 und (fortgesetzt) am 13.04.2026 führte das Verwaltungsgericht Wien in der Beschwerdesache eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

Der Vertreter des Beschwerdeführers (kurz BFV) hatte am 03.03.2026 Akteneinsicht genommen. Der BFV verwies am 05.03.2026 auf das bisherige Vorbringen und gab an, eine persönliche Einvernahme des Beschwerdeführers werde nicht beantragt; der BF halte es für ausreichend, wenn sein Vertreter die Verhandlung bestreite.

Die Vertreterin der belangten Behörde verwies auf die Begründung des angefochtenen Kostenersatzbescheides und ergänzte, dass im Rahmen des Verwaltungsverfahrens dem Beschwerdeführer in Form von Aufforderungen zur Mitwirkung und Vorhalt der Beweisergebnissen ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, zur Frage des Verkehrswerts und der Verwertbarkeit Stellung zu nehmen und mitzuwirken. Die zuletzt (mit Bescheiden vom 04.09.2023 und 22.09.2023) zuerkannten Leistungen der Mindestsicherung, die ab Oktober 2023 nur noch in einer Mietbeihilfe bestanden hätten, seien mit Bescheid vom 16.01.2024, ..., per 30.11.2023 eingestellt worden. Wie sich aus der letzten Auszahlungsliste (Bl. 46 MA 40-Akt) ergebe, seien laufende Leistungen letztmalig für August 2023 an den Beschwerdeführer ausbezahlt worden. Danach seien die Mietbeihilfen für 09/2023 bis 11/2023 für offene Rückforderungen einbehalten worden. Daher seien nur die Kosten bis August 2023 (in den Kostenersatz) eingerechnet worden, wobei bei der Berechnung des Kostenersatzbetrages von den Anspruchsbeträgen ausgegangen worden sei.

Die weitere Partei (Frau E. B.) gab – unter Beiziehung einer Dolmetscherin für die rumänische Sprache – zu Protokoll:

„Ich möchte, dass mein Sohn und Vertreter des Beschwerdeführers für mich auf die Fragen des Richters antwortet. Er kennt sich besser aus.“

Der Vertreter des Beschwerdeführers (BFV) gab am 05.03.2026 Folgendes an:

„Meine Eltern haben bis zur Scheidung im Oktober 2024 zusammengelebt. Es gab davor einen Polizeieinsatz und der Beschwerdeführer hat ein Betretungsverbot bekommen. Seither wohnen wir ohne meinen Vater in Wien, I.-gürtel. Es gab einstweilige Verfügungen, die zuletzt mit Beschluss des BG ... vom 30.01.2025 verlängert wurden. Nach den Vorfällen bzw. der Scheidung war der Beschwerdeführer in Notunterkünften der Wiener Wohnungslosenhilfe. Seit Jänner 2025 hat er wieder eine Wohnung in Wien von einem gemeinnützigen Bauträger. Der Beschwerdeführer bezieht eine Pension mit Ausgleichszulage.“

Informativ befragt gab der BFV an, dass der Beschwerdeführer rund € 1.200,-- netto monatlich Pensionseinkommen erziele.

Der Vertreterin der belangten Behörde wurde aufgetragen, vor dem fortgesetzten Verhandlungstermin eine Berechnungstabelle für den Kostenersatzzeitraum 01/2014 bis 08/2023 vorzulegen mit einer Spalte aller Anspruchs- bzw. Verfügungsbeträge, einer Spalte aller ausbezahlten Beträge ohne Einbehalte sowie einer Spalte aller ausbezahlten Beträge mit Einbehalten und [pro Spalte] mit den jeweiligen Betragssummen. Dem ist die belangte Behörde mit E-Mail vom 23.03.2026 und einer angeschlossenen Tabelle nachgekommen.

Die Vertreterin der belangten Behörde gab am 13.04.2026 in der fortgesetzten Verhandlung ergänzend an:

„Bei den nachträglich angepassten Anspruchsbeträgen, die zur Kostenberechnung herangezogen wurden, sind alle für den Zeitraum 2014 bis 2023 erfolgen Rückforderungen abgezogen.“

Das Erkenntnis wurde am 13.04.2026 mündlich verkündet. Mit E-Mail vom 17.04.2026 stellte der BFV fristgerecht den Antrag auf (ungekürzte) schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses.

2.0. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

2.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes – WMG in der Fassung LGBl. Nr. 65/2025, lauten auszugsweise wie folgt:

Anrechnung von Vermögen

§ 12. (1) Auf die Summe der Mindeststandards ist das verwertbare Vermögen von anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen.

(2) Soweit keine Ausnahmeregelung nach Abs. 3 anzuwenden ist, gelten als verwertbar:

1. unbewegliches Vermögen;
2. Ersparnisse und sonstige Vermögenswerte.

(3) Als nicht verwertbar gelten:

1. Gegenstände, die zu einer Erwerbsausübung oder der Befriedigung angemessener kultureller Bedürfnisse der Hilfe suchenden Person dienen;
2. Gegenstände, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich sind;
4. unbewegliches Vermögen, wenn dieses zur Deckung des angemessenen Wohnbedarfs der Bedarfsgemeinschaft oder der unterhaltsberechtigten Angehörigen der anspruchsberechtigten Person dient oder, wenn dieses aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verwertet werden kann;
5. verwertbares Vermögen nach Abs. 2 bis zu einem Freibetrag in Höhe des Sechsfachen des Mindeststandards nach § 8 Abs. 2 Z 1 pro anspruchsberechtigter Person der Bedarfsgemeinschaft (Vermögensfreibetrag);
6. sonstige Vermögenswerte, solange Leistungen der Wiener Mindestsicherung nicht länger als für eine Dauer von sechs Monaten bezogen wurden. Dabei sind alle ununterbrochenen Bezugszeiträume im Ausmaß von mindestens zwei Monaten innerhalb von zwei Jahren vor der letzten Antragstellung zu berücksichtigen.

Ablehnung und Einstellung der Leistungen

§ 16. (1) Wenn eine Hilfe suchende oder empfangende Person trotz Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist und nachweislichem Hinweis auf die Rechtsfolgen ohne triftigen Grund nicht rechtzeitig mitwirkt, indem sie

1. die zur Durchführung des Verfahrens von der Behörde verlangten Angaben nicht macht oder
2. die von der Behörde verlangten Unterlagen nicht vorlegt oder
3. gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, die der zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe nach § 3 dienen, nicht nachhaltig, auch verwaltungsbehördlich oder gerichtlich verfolgt, wobei eine offenbar aussichtslose unzumutbare oder mit unverhältnismäßigem Kostenrisiko verbundene Geltendmachung von Ansprüchen nicht verlangt werden kann,

ist die Leistung einzustellen oder abzulehnen. Eine Nachzahlung für die Zeit der Einstellung oder Ablehnung unterbleibt. Ein triftiger Verhinderungsgrund ist von der Hilfe suchenden oder empfangenden Person glaubhaft zu machen und entsprechend zu bescheinigen.

...

Kostenersatz bei Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt

§ 24. (1) Für Kosten, die dem Land Wien als Träger der Mindestsicherung durch die Zuerkennung von Leistungen zur Mindestsicherung entstehen, ist dem Land Wien als Träger der Mindestsicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz zu leisten. Ein Anspruch auf Mindestsicherung schließt dabei einen Kostenersatzanspruch des Trägers der Wiener Mindestsicherung nicht aus.

(2) Ersatzpflichtig sind Personen, die Leistungen der Mindestsicherung beziehen oder bezogen haben, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Personen, soweit sie ein Einkommen oder Vermögen haben oder hatten, das zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Mindestsicherung zu berücksichtigen gewesen wäre, der zuständigen Stelle (§ 31 Abs. 2) aber nicht bekannt war. Die Ersatzpflicht besteht in voller Höhe der erhaltenen Leistungen und unabhängig davon, ob die Personen weiterhin Leistungen der Mindestsicherung beziehen oder das Vermögen noch vorhanden ist. Es sind jene Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Wiener Mindestsicherung durch Hilfestellungen in den letzten zehn Jahren der Hilfeleistung entstanden sind. Stichtag für die Berechnung der Frist ist der letzte Tag des Jahres, in dem Leistungen an die Ersatzpflichtige oder den Ersatzpflichtigen geflossen sind.
2. Personen, soweit sie nach oder während des Bezuges von Leistungen der Mindestsicherung zu Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt, gelangen. Die Ersatzpflicht besteht in voller Höhe der vor und nach Erlangung des Vermögens erhaltenen Leistungen sowie unabhängig davon, ob die Personen weiterhin Leistungen der Mindestsicherung beziehen oder das Vermögen noch vorhanden ist. Es sind jene Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Mindestsicherung durch Hilfestellungen in den letzten drei Jahren der Hilfeleistung entstanden sind. Stichtag für die Berechnung der Frist ist der letzte Tag des Monats, in dem Leistungen an die Ersatzpflichtige oder den Ersatzpflichtigen geflossen sind.

(3) Über die Verpflichtung zum Kostenersatz ist mit Bescheid zu entscheiden. Die Behörde ist berechtigt, die Aufrechnung gegen Ansprüche auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung zu verfügen.

(3a) Der Ersatz der Kosten kann in Teilbeträgen erfolgen oder unterbleiben, wenn der Ersatz der Kosten eine Notlage herbeiführen würde oder der Betrag unbedeutend ist. Darüber entscheidet die Behörde mit Bescheid.

(4) Ersatzpflichtig sind darüber hinaus die erbserklärten Erbinnen und Erben nach dem Tod der Personen, die Leistungen der Mindestsicherung bezogen haben. Die Ersatzforderung wird mit dem Tag des Todes fällig. Soweit eine Zahlung aus dem Nachlass nicht erlangt werden kann, erlischt die Forderung. Weitere Ersatzforderungen gegen Erbinnen und Erben nach Einantwortung sind nicht zulässig. Es sind jene Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Wiener Mindestsicherung durch Hilfestellungen in den letzten zehn Jahren der Hilfeleistung entstanden sind. Stichtag für die Berechnung der Frist ist der letzte Tag des Jahres, in dem Leistungen an die Ersatzpflichtigen geflossen sind.

(5) Ersatz ist im Umfang der durch die Hilfestellung an die Bedarfsgemeinschaft entstandenen Kosten zu leisten. Alle anspruchsberechtigten Personen, denen als Bedarfsgemeinschaft Hilfe zuerkannt wurde, sind solidarisch zum Ersatz der Kosten verpflichtet.

(6) Der Kostenersatzanspruch des Trägers der Wiener Mindestsicherung verjährt drei Jahre nach Kenntnis der Umstände, die die Ersatzpflicht begründen.

2.2. Der BF hat in den Anträgen auf Zuerkennung von Mindestsicherung seit 2013 angegeben, dass er kein Vermögen habe. Selbst noch im Antrag des BF vom 20.11.2024 (der letztlich gemäß § 16 WMG abgewiesen wurde), hat der BF bei den Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen im Inland und Ausland die Rubrik „kein Vermögen“ angekreuzt und unter „Eigentumswohnung/Grundbesitz/Liegenschaft“ keine Angaben gemacht.

Laut Aktenvermerk der belangten Behörde vom 19.10.2023 über eine telefonische Anzeige (via Servicetelefon der MA 40) wurde bei der Behörde angezeigt, dass der BF sowohl eine Eigentumswohnung in F., Strada G., als auch ein Haus in einem Dorf namens H. habe. Der namentlich bekannte Anzeigeleger wurde als Zeuge geladen und gab am 20.11.2023 vor der belangten Behörde niederschriftlich an, der BF besitze in F. die besagte Eigentumswohnung sowie ein Haus in H. und ein Bankkonto bei der ... Bank in F., Rumänien. Der Zeuge legte die rumänischen Grundbuchsauszüge zu den beiden Liegenschaften vor und

ergänzte, er habe dem BF gesagt, dass er das auf den Mindestsicherungsanträgen angeben müsse, doch habe der BF gemeint, dass er das nicht angebe (was der Zeuge nicht korrekt gefunden habe). Er schätze, dass die Eigentumswohnung so € 20.000,-- wert sei.

Der zur Vernehmung als Partei geladene BF gab am 23.11.2023 vor der belangten Behörde zu Protokoll, er habe weder im Inland noch im Ausland ein Vermögen, und nur ein Konto in Österreich. Über Vorhalt der Grundbuchsauszüge gab der BF zunächst an, er wisse davon nichts. Über abermaligen Vorhalt der beiden Grundbuchsauszüge mit dem Hinweis, dass der BF dort jeweils als Eigentümer aufscheine, gab der BF an, H. sei das Dorf seiner Eltern gewesen, es sei ein Grundstück mit 1.000 m². Seine Schwester habe das von der Gemeinde gehabt und er (BF) habe es vor über 30 Jahren bekommen. Er wisse nicht, was es wert sei, er sei schon sehr lang nicht in Rumänien gewesen. Das andere sei ein Apartment; er habe das von einem Bekannten bekommen; es sei 42 oder 43 m² groß. Er habe das Vermögen auf keinem Antrag auf Mindestsicherung angegeben, weil er keine Papiere dazu habe und nie gefragt worden sei. Auf Vorhalt, dass in jedem Antrag danach gefragt werde, gab der BF an, er wisse nicht, warum er es nicht gemacht habe. Über die Grundstücke habe er keine Unterlagen und er habe auch kein rumänisches Bankkonto. Er wisse nicht, ob jemand in dem Apartment wohne; (auf die Frage, ob jemand einen Schlüssel habe:) es interessiere ihn nicht. Er wisse auch nicht, was mit dem Grundstück sei, er hätte innerhalb eines Jahres dort bauen müssen; die Konzession sei für 25 Jahre, aber voriges Jahr abgelaufen.

Der BF wurde im Rahmen der niederschriftlichen Einvernahme am 23.11.2023 gemäß § 16 WMG aufgefordert, bis spätestens 14.12.2023 u.a. Nachweise über den Wert des Grundstücks und des Apartments in Rumänien zu übermitteln. Nachdem keine diesbezüglichen Unterlagen bei der Behörde einlangten, veranlasste diese die Übersetzung der rumänischen Grundbuchsauszüge.

Mit Schreiben vom 03.09.2024 („Vorhalt der Beweisergebnisse - Parteiengehör“ wurden dem BF (im Verfahren zur Prüfung möglicher Kostenersatzansprüche) nochmals die Eigentümerdaten laut den Grundbuchsausätzen sowie der Umstand, dass er seit seinem Leistungsbezug nach dem WMG über die Liegenschaften verfüge, diese aber auf keinem der Anträge angegeben habe, vorgehalten. Der BF wurde in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass die Behörde aufgrund der Grundbuchsausätze davon ausgehe, dass diese Vermögenswerte über dem Vermögenfreibetrag liegen und der BF daher zum Kostenersatz zu verpflichten wäre. Dem BF wurde die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 24.09.2024 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben und gleichzeitig Nachweise vorzulegen, die bestätigen, dass der Wert der Liegenschaften geringer sei als von der Behörde angenommen. Das Schreiben enthält auch eine Belehrung über den Kostenersatz nach § 24 Abs. 2 Z 1 WMG und den ausdrücklichen Hinweis, dass der BF gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 WMG zum Ersatz der entstandenen Kosten in der Höhe von € 46.023,10 verpflichtet werde, sollte er

innerhalb der Frist keine Nachweise vorlegen, welche die Ermittlungen der Behörde im Hinblick auf den Wert des vorhandenen Vermögens widerlegen können. Dieses (nachweislich zugestellte) Schreiben blieb unbeantwortet.

Am 20.11.2024 stellte der BF einen neuen Antrag auf Mindestsicherung, auf dem er – wie bereits oben erwähnt und wie auf den Anträgen davor – angab, kein Vermögen zu haben.

Mit einem (dem BF nachweislich zugestellten) Aufforderungsschreiben der belangten Behörde vom 24.02.2025 wurde der BF im Zusammenhang mit der Bearbeitung seines Antrages vom 20.11.2024 aufgefordert, bis spätestens 18.03.2025 u.a. Schätzgutachten zu den beiden näher genannten Liegenschaften in Rumänien vorzulegen und nähere Angaben zur Nutzung zu machen. Nachdem seitens des BF keinerlei Unterlagen übermittelt wurden, wies die belangte Behörde mit Bescheid vom 26.03.2025 den Antrag des BF vom 20.11.2024 gemäß § 16 WMG ab.

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid vom 17.09.2025 schrieb die belangten Behörde gegenüber dem BF einen Kostenersatz gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 WMG in der Höhe von € 46,023,10 für die seit 01.01.2024 (bis 31.08.2023) aufgewendeten Kosten der Mindestsicherungsleistungen vor.

2.3. Der BF ist (seit 1993) Eigentümer einer 42 m² großen Wohnung in der westrumänischen Stadt F., Str. G. ... Top ..., sowie eines 1000 m² großen Grundstückes (49 m² verbaut) in H. Nr. ..., im Kreis F.. Diese Immobilienvermögen wurden seitens des BF bei den Anträgen auf Zuerkennung von Leistungen der Mindestsicherung nie angegeben und waren der Behörde zu den jeweiligen Zuerkennungszeitpunkten nicht bekannt.

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den unbestrittenen Akteninhalten.

Wie oben dargestellt, wurde der BF mehrfach – unter Hinweis auf den möglichen Kostenersatz – aufgefordert, an der Feststellung des Wertes seiner Immobilienvermögen in Rumänien mitzuwirken und dazu Stellung zu nehmen. Der BF hat darauf nicht reagiert, keine Unterlagen vorgelegt und keine konstruktiven Angaben zum Thema des Wertes und der Nutzung der beiden Liegenschaften gemacht. In seiner vorliegenden Beschwerde gegen den angefochtenen Kostenersatzbescheid zieht sich der BF auf die (in keiner Weise glaubhaft gemachte) Behauptung zurück, die beiden Liegenschaften wären faktisch wertlos und eine Verwertung faktisch unmöglich. Im Kern seiner Beschwerde führt der BF aus, die Behörde sei von Amts wegen zur vollständigen Ermittlung des Sachverhalts (im Wege der Beiziehung von Sachverständigen zur Bewertung der Liegenschaften und im Wege von Amtshilfeersuchen an rumänische Behörden) verpflichtet.

Dazu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass gemäß § 12 Abs. 1 und 2 Z 1 WMG

verwertbares, insbesondere unbewegliches Vermögen auf den bzw. die Mindeststandard(s) anzurechnen ist. Die Liegenschaftsvermögen des BF in Rumänien dienen offenbar nicht der Deckung des Wohnbedarfes des BF (oder seiner [mittlerweile geschiedenen] Frau); dass sie aus rechtlichen Gründen nicht verwertet werden könnten, ist dem unbelasteten Grundbuchstand beider Liegenschaften nicht zu entnehmen; dass sie aus tatsächlichen Gründen nicht verwertet werden könnten, wurde zwar behauptet, ist jedoch nicht nachvollziehbar und wurde auch in keine Weise glaubhaft gemacht oder bescheinigt.

Hätte der BF pflichtgemäß sein Immobilienvermögen auf den jeweiligen Mindestsicherungsanträgen angegeben, wäre er jeweils umgehend zur Vorlage von Unterlagen über den Wert der Liegenschaften (gemäß § 16 WMG) aufgefordert worden. Hätte er wie im gegenständlichen Verfahren und im letzten Antragsverfahrens (2024) nicht mitgewirkt, so wären seine Mindestsicherungsanträge (seit jeher) gemäß § 16 WMG zutreffend abgewiesen worden.

Folgte man der These des BF, dass nunmehr ausschließlich die Behörde von Amts wegen den Wert seiner Immobilienvermögen (im Ausland) zu ermitteln hätte, um einen Kostenersatz begründen zu können, so hieße dies, den BF, der sein Immobilienvermögen wissentlich verschwiegen hat, zu belohnen bzw. gegenüber den wahrheits- und pflichtgemäß handelnden Mindestsicherungswerbern zu begünstigen.

2.4. Es kann der belangten Behörde nicht mit Erfolg entgegengetreten werden, wenn sie im konkreten Fall und bei dem gegenständlichen Kostenersatzbescheid davon ausgegangen ist, dass der BF verwertbares Vermögen (über den Vermögensfreibeträgen) hat und hatte, welches zum Zeitpunkt der jeweiligen Zuerkennung von Mindestsicherungsleistungen (2014-2023) zu berücksichtigen gewesen wäre. Der Kostenersatztatbestand des § 24 Abs. 2 Z 1 WMG ist also gegeben.

Der BF hatte und hat als Alleineigentümer der Eigentumswohnung in der westrumänischen Stadt F. (unweit der ungarischen Grenze) und des 1000 m² großen (mit einem kleinen Häuschen bebauten) Grundstückes in H. (Kreis F.) Immobilienvermögen in Rumänien, das er der Behörde verschwiegen hat und das deshalb der Behörde bei der Zuerkennung der Mindestsicherungsleistungen nicht bekannt war. Es war und ist somit unbewegliches Vermögen (§ 12 Abs. 2 Z 1 WMG) des BF vorhanden, das bei der Zuerkennung von Mindestsicherung zu berücksichtigen (anzurechnen) gewesen wäre. Für eine Unverwertbarkeit dieses unbeweglichen Vermögens iSd § 12 Abs. 3 Z 4 WMG gibt es – wie gesagt – keine konkreten Anhaltspunkte. Der BF hat Fragen und Aufforderungen der Behörde zur Nutzung und zum Wert der Immobilien gar nicht oder nur ausweichend beantwortet und keinerlei Unterlagen vorgelegt (nicht mitgewirkt). In der Beschwerde beschränkt er sich darauf, dass die Behörde den Wert der

Liegenschaften und die wirtschaftliche Verwertbarkeit von Amts wegen (in Rumänien) ermitteln hätte müssen, wobei er in unsubstantierter Weise (unglaublich) behauptet, seine Immobilien in Rumänien seien unbrauchbar bzw. wertlos und würden kein real verwertbares Vermögen darstellen.

Es erscheint – im Gegensatz zum Beschwerdevorbringen – zunächst keineswegs lebensfremd oder unrealistisch, wenn die Behörde mangels Vorlage von Unterlagen seitens des BF angenommen hat, dass der Wert der – nach der Anzeige vom Oktober 2023 – festgestellten beiden Immobilien des BF die zusammengerechneten Kosten der Mindestsicherung (+ Vermögensfreibeträgen) übersteigt. Auf Google-Streetview (zur Adresse der Eigentumswohnung) ist ersichtlich, dass die Wohnhausanlage (in dem die Eigentumswohnung liegt) in gutem Zustand sowie bewohnt ist und in einer gepflegten innerstädtischen Wohngegend liegt. Aus KI-gestützten Abfragen ist ersichtlich, dass für eine Stadtwohnung in F. von einem Richtpreis (für renovierungsbedürftige Eigentumswohnungen mit einer Größe von 40 m²) von einem Wert von rund € 40.000 ausgegangen werden kann. Ein ähnlicher Richtwert kann für das 1000 m² große Grundstück in H. (bei dem es sich anscheinend um Bauland handelt) angenommen werden. Auch wenn es sich dabei lediglich um eine allgemeine Grobeinschätzungen aufgrund von Google Anfragen handelt, so ist es doch in der gegebenen Konstellation nicht Sache der belangten Behörde, weitwendige Ermittlungen im Ausland über den Verkehrswert des Liegenschaftsvermögens des BF durchzuführen.

Grundsätzlich ist zwar davon auszugehen, dass die Mitwirkungspflicht des § 16 Abs. 1 WMG der Ermittlung jener Fakten dient, die zur Beurteilung des aktuellen Anspruches auf Mindestsicherungsleistungen (also für eine Abweisung/Zuerkennung, Neubemessung oder Einstellung) im Antragsverfahren erforderlich sind; sie erstreckt sich also in der Regel nicht auf Fakten aus der Vergangenheit, die zur Ermittlung möglicher Rückforderungs- oder Kostenersatzansprüche dienen.

In Fällen des § 24 Abs. 2 Z 1 WMG, in denen nachträglich ein anzurechnendes Vermögen des Leistungsempfängers bekannt wird, das von diesem bei den Antragstellungen verschwiegen wurde, ist die Mitwirkungspflicht iSd § 16 Abs. 1 WMG allerdings sinngemäß auf die Feststellung des Wertes dieser Vermögen auszudehnen. Dies ergibt sich – wie oben bereits dargelegt – daraus, dass die Mindestsicherungsanträge gemäß § 16 WMG abgewiesen worden wären, wenn der BF die Vermögen bei der Antragstellung ordnungsgemäß angegeben hätte und dann bei der Feststellung des Wertes der Vermögen im Zuerkennungsverfahren nicht mitgewirkt hätte. In solchen Fällen wie dem vorliegenden keine erhöhte Mitwirkungspflicht des Mindestsicherungsbeziehers im Kostenersatzverfahren anzunehmen, wäre im Rahmen des WMG systemwidrig und würde Personen, die Leistungen durch Verschweigen von Vermögen erlangt haben, begünstigen. Auch aus den allgemeinen Grundsätzen des Wechselspiels zwischen amtswegiger Ermittlungspflicht der Behörde und (erhöhter)

Mitwirkungspflicht der Partei (als Eigentümer von Immobilien im Ausland) ist abzuleiten, dass sich der BF als jahrelanger Hilfebezieher und Eigentümer von Immobilien im Ausland (seinem Herkunftsland) nicht mit Erfolg darauf zurückziehen kann zu behaupten, er hätte keine Informationen bzw. Unterlagen über seine Immobilienvermögen und dieses sei unbrauchbar bzw. nicht verwertbar, um einem Kostenersatz zu entgehen.

2.5. Was zuletzt die Berechnung der Kosten betrifft, die durch die Mindestsicherungsgewährung in den letzten 10 Jahren der Hilfeleistung (vor dem 31.12.2023) entstanden sind, so hat sich die von der belangten Behörde vorgenommene Berechnung aufgrund der von der belangten Behörde zwischen den Verhandlungsterminen vorgelegten Tabellen als unbedenklich und richtig erwiesen; die herangezogenen monatlichen Anspruchsbeträge stellen die für den BF günstigste Kostenberechnung dar und es wurde damit auch sichergestellt, dass (bereits früher gemäß § 21 WMG) rückgeforderte Beträge nicht auch beim vorliegenden Kostenersatz berücksichtigt werden.

Hinsichtlich des Vorbringens zu § 24 Abs. 3a WMG, wonach der Kostenersatz eine Notlage herbeiführen würde, ist anzumerken, dass davon auszugehen ist, dass zum einen die Einbringlichkeit im Wege der Pfändung der Ausgleichszulagenpension des BF (infolge der pfändungsfreien Einkommensgrenzen) nicht gegeben sein wird und dass zum anderen das Vermögen des BF in Rumänien nach wie vor vorhanden ist.

Aus den dargelegten Erwägungen folgt, dass der angefochtene Kostenersatz nicht als rechtswidrig zu erkennen ist, weshalb die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen war.

3. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch liegen sonst Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal nur einzelfallbezogene Fragen des Kostenersatzes nach § 24 WMG zu beantworten waren, die aus dem Gesetz klar lösbar sind.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Dr. Fegerl
(Richter)